Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 15

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

A

BESCHLUSSANTRAG

**Änderung
der Geschäftsordnung für die Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom … Januar 2020

Entwurf

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert 12. Januar 2018 (KABl. S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 14 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung“ in „§ 14 Teilnahme“ geändert.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von vier Monaten“ gestrichen und dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
   „Die Frist zur Mitteilung wird von der Kirchenleitung festgelegt und den Kirchenkreisen frühzeitig bekannt gegeben.“

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Wörter „Im Jahr der Neubildung der Landessynode und“ werden gestrichen und das nachfolgende Wort „nach“ wird durch das Wort „Nach“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 4 wird die Formulierung „EKD“ durch die Wörter „Evangelische Kirche in Deutschland“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 31 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und ihrer Stellvertretungen“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuzustellen“ durch die Wörter „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.

   b) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Für das weitere Verfahren gilt § 31.“

   c) In Absatz 4 werden die Wörter „die Vorschläge der Kirchenleitung über die“ durch die Wörter „eine Mitteilung über die vorgeschlagene oder beschlossene“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Arbeitsmaterial

Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Vorbereitungstagung

Tritt die Landessynode nur zu einer ordentlichen Tagung im Jahr zusammen, lädt die Kirchenleitung die Mitglieder der Landessynode zu einer Vorbereitungstagung ein.“

8. In § 8 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 2 wird das Wort „Gottesdienst“ durch das Wort „Synodalgottesdienst“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „nehmen“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „ihren Platz an gesonderten Tischen“ durch die Wörter „gesonderte Plätze“ ersetzt.

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung der Landessynode“ gestrichen und die Wörter „der Landessynode“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.

   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „Bei den Berichten der oder des Präses und der Kirchenleitung nach Artikel 139 der Kirchenordnung sowie bei der anschließenden Aussprache über die Berichte übernimmt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Verhandlungsleitung.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „im Laufe der Verhandlungen“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 3 werden das Komma und die Wörter „sofern die Landessynode damit einverstanden ist“ gestrichen.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Anwesenheitspflicht und Beurlaubung“ wird durch „Teilnahme“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Plenarsitzung“ ersetzt, nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder per E-Mail“ ergänzt und es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Während der Tagung kann das Synodalbüro als Empfänger fungieren.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Bei Nichtteilnahme oder Abwesenheit eines Mitgliedes von mehr als 24 Stunden soll die Stellvertretung geladen werden.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kirchenleitung erstattet jährlich bei einer ordentlichen Tagung der Landessynode einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „aufgrund der von ihnen anzufordernden Sonderberichte“ gestrichen und die Wörter „alle zwei Jahre“ durch die Wörter „zu der letzten ordentlichen Tagung der Wahlperiode“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission nach dem Rechnungsprüfungsgesetz werden mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt und dem Finanzausschuss (VI) zugewiesen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei jeder Tagung“ gestrichen und es wird folgender Satz 2 angefügt:
„In Ausnahmefällen, insbesondere bei eintägigen Landessynoden, kann von der Bildung von Tagungsausschüssen, abgesehen werden.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Möglichkeit“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „in der ersten Sitzung“ durch die Wörter „spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 11 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 11.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „spätestens am Schluss jeder Sitzung für die folgende bekannt gemacht werden“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

16. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zum Schluss“ durch „16 Uhr“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Tritt die Landessynode zu einer eintägigen Tagung zusammen, können Initiativanträge bis spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Plenarsitzung eingereicht werden.“

17. In den §§ 22 Absatz 2, Absatz 4 Sätze 2 und 3, 23 Absatz 1 Sätze 3 und 4, 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder der Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „ein“ durch das Wort „eine“ sowie die Wörter „beauftragtes Mitglied“ durch die Wörter „beauftragte Person“ ersetzt, die Wörter „und Anträge dazu stellen“ gestrichen und es wird folgender Satz angefügt:
„Anträge zum Gegenstand der Beratung können nur von Mitgliedern der Landessynode gestellt werden.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 nachstehender Satz 2 angefügt:
„Das berichterstattende Mitglied des Ausschusses muss kein Mitglied der Landessynode sein.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Präses oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle“ durch „Verhandlungsleitung“ und in Satz 4 die Wörter „den Präsesbericht oder über komplexe Sachverhalte“ durch die Wörter „Berichte und umfassende Vorlagen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen sowie in Satz 3 die Wörter „oder dem Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt.

19. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dem Präses“ durch das Wort „Verhandlungsleitung“ ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter „oder dieser“ gestrichen.

20. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24
Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung, auf Schluss der Debatte, auf Übertragung der Verhandlungsleitung, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, oder auf Abbruch des Wahlverfahrens oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes stellen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der Verhandlungsleitung anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat diese die Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

(3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vergleiche Absatz 5). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.

(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag, auf Abbruch des Wahlverfahrens oder über einen Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden.

(5) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

a) Anträge auf Vertagung,
b) Anträge auf Abbruch des Wahlverfahrens,
c) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss,
d) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung,
e) Anträge auf Schluss der Debatte,
f) Anträge auf Unterbrechung der Beratung,
g) Anträge auf Schluss der Redeliste.

(6) Wird dem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren Ständigen Synodalausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.

(7) Wird dem Antrag auf Abbruch des Wahlverfahrens angenommen, so ist die Wahl beendet und die Angelegenheit wird an den Ständigen Nominierungsausschuss zurückgegeben.

(8) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte anstehenden Antrages das Schlusswort.

(9) Wird einem Antrag auf Unterbrechung der Beratung stattgegeben, so wird der Gegenstand der Beratung zu einem späteren Zeitpunkt derselben Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung gestellt."

21. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „oder dem Präses" durch das Wort „Verhandlungsleitung" ersetzt.

22. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist" die Wörter „in erster Lesung" eingefügt.

    b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
    „In zweiter Lesung ist eine einzelne Abstimmung über jeden Artikel nicht erforderlich, sofern kein Mitglied Widerspruch dagegen erhebt."

23. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Landessynode" das Wort „spätestens" eingefügt.

    b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und ihrer Stellvertretung" sowie in den Sätzen 2, 3 und 4 die Wörter „stimmberechtigten" gestrichen.

    c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
    „(4) Ergänzungen der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitungen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Drucksache „Wahlen" gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail an die oder den Präses zu richten. Später eingehende Ergänzungsvorschläge werden nicht berücksichtigt. Sofern die vorgeschlagene Person das Auswahlverfahren vollständig durchlaufen hat und für eine Wahl zur Verfügung steht, ergänzt der Nominierungsausschuss die Wahlvorschläge. Ansonsten teilt der Nominierungsausschuss der vorschlagenden Person mit, dass eine Ergänzung nicht in Betracht kommt."

    d) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und in Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder" das Wort „nebenamtlichen" eingefügt und die Wörter „ihrer Stellvertretungen" durch die Wörter „der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse" ersetzt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 werden das Komma und die Wörter „zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

25. § 33 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschlüsse der Landessynode und die von der oder dem Präses festgestellte Niederschrift werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich gemacht.“

26. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Feststellung der Verhandlungsniederschriften wird der oder dem Präses übertragen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

27. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Mitglieder der Landessynode“ sowie die Wörter „von der Landessynode festgesetzten“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten sowie des Tagegeldes richten sich nach dem landeskirchlichen Reisekostenrecht.“

28. In § 39 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenordnung“ die Wörter „oder dem Verfahrensgesetz“ eingefügt.

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

B

BEGRÜNDUNG

I. Zu § 1

Die 71. Landessynode hat über die Veränderung der Arbeitsweise der Landessynode beraten. Die Erprobung einer geänderten Arbeitsweise der Landessynode erfordert eine Anpassung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelische Kirche im Rheinland (GeschO), damit die Einberufung sowie die Tagung der Landessynode flexibler gestaltet werden kann. Zudem werden Erfahrungen aus der Praxis in die Geschäftsordnung aufgenommen. Des Weiteren wird der Wegfall der Wahl von Stellvertretungen für die Mitglieder der Kirchenleitung in Artikel 153 Absatz 4 der Kirchenordnung (KO) sowie Änderungen im Verfahrensgesetz (VfG) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Leitung der Sitzungen der Landessynode wird bedacht, dass die Leitung der Verhandlung nicht nur durch die oder den Präses, sondern auch durch ein anderes Mitglied des Präsidiums oder die Superintendentin bzw. den Superintendent mit der längsten Amtszeit erfolgen kann. In den entsprechenden Paragraphen wurde jeweils die Formulierung „die oder der/dem Präses“ durch „Verhandlungsleitung“ ersetzt.

1. Zu § 1 Ziffer 2 a)

Die Veränderung in der Arbeitsweise der Landessynode führt dazu, dass sowohl die turnusmäßige Umbildung der Presbyterien als auch die erste ordentliche Tagung der neugebildeten Landessynode in ein Kalenderjahr fallen. Die Frist des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 GeschO geht jedoch davon aus, dass die erste ordentliche Tagung der neugebildeten Landessynode erst im Folgejahr stattfindet, so dass es zu Problemen im zeitlichen Ablauf kommen kann. Zumal das bisherige Fristende häufig in die Sommerferien fiel. Eine angemessene Vorbereitung der Tagung der Landessynode wird dadurch erheblich erschwert. Die neue Formulierung des § 2 Absatz 1 GeschO ermöglicht eine flexiblere Festsetzung der Frist und berücksichtigt die dargestellte Problematik. Die Pflicht zur frühzeitigen Bekanntgabe der festgesetzten Frist gegenüber den Kirchenkreisen beachtet dabei die Interessen der Kirchenkreise.

2. Zu § 1 Ziffer 2 b)

Die Pflicht die Meldung der gewählten Mitglieder der Landessynode durch die Kirchenkreise abzuwarten, bevor die berufenen Mitglieder benannt werden können, führt in der Praxis dazu, dass die Berufenen nicht an den Vorschlagskommissionen zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Ständigen Nominierungsausschuss mitwirken können. Durch die Streichung der bisherigen Regelung wird die Schlechterstellung der berufenen Mitglieder verhindert. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass

für den größten Teil der zu berufenden Mitglieder die Kenntnis der sonstigen Zusammensetzung der Landessynode keine Rolle spielt. Folglich kann das Risiko, dass ein bereits gewähltes Mitglied der Landessynode ebenfalls durch die Kirchenleitung berufen wird, vernachlässigt werden und es bedarf keiner Regelung in der Geschäftsordnung.

3. Zu § 1 Ziffer 3

Redaktionelle Änderung

4. Zu § 1 Ziffer 5

Die bisherige Regelung bestimmte lediglich, dass die Mitgliedern und die nach § 4 GeschO Einzuladenden die Vorschläge der Kirchenleitung über die Zusammensetzung der Tagungsausschüsse erhalten sollen. In der Praxis werden jedoch auch in den Jahren nach der konstituierenden Synode jeweils die Zusammensetzung der Tagungsausschüsse mitgeteilt. Diese geübte Praxis wird in die Geschäftsordnung aufgenommen.

5. Zu § 1 Ziffer 6

Die Neuregelung des § 6 GeschO geht auf die Änderung in § 4 Absatz 2 VfG zurück. Im neu gefassten § 4 Absatz 2 VfG werden nur noch die Mindestanforderungen der Einberufung der Landessynode formuliert, die konkrete Ausgestaltung der Form der Einberufung wird der Geschäftsordnung der Landessynode überlassen.

Im Zuge der Einführung des Sitzungsprogramms Session auf landeskirchlicher Ebene wurde auf allen Ebenen die Möglichkeit geschaffen, Einladungen zu Sitzungen des Presbyteriums, der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes sowie der Kirchenleitung auch per E-Mail oder mittels Versendung eines Hinweises auf die elektronische Abrufbarkeit zu übermitteln.

Gerade auf landeskirchlicher Ebene werden Einladungen in der Regel per E-Mail versandt und die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen aufgrund eines Hinweises zur elektronischen Abrufbarkeit übermittelt. Die schriftliche Einladung und Versendung der notwendigen Sitzungsunterlagen stellt daher eher die Ausnahme dar. Dies gilt sowohl für die Sitzungen der Kirchenleitung als auch der Ständigen Synodalausschüsse.

Die Neufassung der Regelung berücksichtigt, dass grundsätzlich alle benötigten Materialien auf landeskirchlicher Ebene papierlos zu Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit Unterlagen sowie benötigte Materialien aus der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung in Papierform zu erhalten, bleibt bestehen.

6. Zu § 1 Ziffer 7

Die Regelung korrespondiert mit der Änderung in § 4 Absatz 6 VfG. Eine Veränderung in der Arbeitsweise der Landessynode kann auch zu einem

geänderten Bedarf an einer Vorbereitungstagung führen. Die regelmäßige Einberufung einer Vorbereitungstagung würde diesem Bedarf nicht mehr gerecht werden. Zudem liefe die Einberufung regelmäßiger Vorbereitungstagungen dem Zweck einer geänderten Arbeitsweise der Landessynode, mehr berufstätigen Ehrenamtlichen, Geschlechterparität sowie Beteiligung junger Menschen in der Landessynode zu ermöglichen, zu wider, da ein weiterer Termin wahrgenommen werden müsste. In der Regel setzt die Mitgliedschaft eines ehrenamtlichen Mitgliedes der Landessynode voraus, dass dieses auch Mitglied eines Presbyteriums sowie einer Kreissynode ist. Mithin schon viel Zeit für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Anspruch genommen wird.

Sollte die Erprobung einer geänderten Arbeitsweise der Landessynode zu dem Ergebnis führen, dass die Landessynode auch weiterhin nur zu einer ordentlichen Tagung im Kalenderjahr zusammentritt, stellt die Regelung sicher, dass wie bisher eine Vorbereitungstagung stattzufinden hat.

7. Zu § 1 Ziffer 8

In § 1 Absatz 2 der Amtstrachtverordnung[1] ist geregelt, wer in Amtstracht an einem Gottesdienst teilnimmt. Dieser Grundsatz gilt auch für den Synodalgottesdienst, so dass es keiner Wiederholung der allgemeinen Regelung zur Teilnahme in Amtstracht bedarf.

8. Zu § 1 Ziffer 9

Sowohl die Änderung in § 9 Absatz 1 als auch in Absatz 2 GeschO ermöglichen eine flexiblere Sitzanordnung für den Fall, dass eine alphabetische Anordnung der Kirchenkreise sowie das Vorhalten von Tischen aufgrund der örtlichen Begebenheiten des Sitzungssaales nicht möglich ist.

9. Zu § 1 Ziffer 10 a)

Die Änderung ist eine Folge des geänderten § 4 Absatz 7 VfG. Die geübte Praxis bei der Übertragung der Verhandlungsleitung der Landessynode wird nunmehr auch in der Geschäftsordnung berücksichtigt.

10. Zu § 1 Ziffer 11 a)

Die veränderte Praxis zum Namensaufruf der Mitglieder der Landessynode führt dazu, dass Zweifel an der Beschlussfähigkeit der Landessynode bereits zu Beginn der Verhandlungen bestehen können. Insoweit bedarf es einer Möglichkeit diese Zweifel bereits zu diesem Zeitpunkt ausräumen zu können.

[1] Nr. 725

11. Zu § 1 Ziffer 11 b)

Der bisherige Satz 2 des § 13 Absatz 2 GeschO regelt keine Angelegenheit der Landessynode, sondern das Verfahren zur Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder der Landessynode durch die Kirchenleitung. Auf dieses Verfahren haben die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Legitimation keinen Einfluss, so dass Regelungen zu diesem Verfahren auch nicht in die Geschäftsordnung der Landessynode aufgenommen werden müssen.

12. Zu § 1 Ziffer 11 c)

Durch die Vorschrift wird bestimmt, dass bis zu einer Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder der Landessynode, diese als legitimiert gelten. Dazu bedarf es keines Einverständnisses der Landessynode. Zumal ein solches Einverständnis auch nur erteilt werden könnte, wenn die Mitglieder der Landessynode legitimiert sind. Insoweit führte die bisherige Regelung zu einem Zirkelschluss.

13. Zu § 1 Ziffer 12

Es wird allgemein die Teilnahmepflicht der Mitglieder der Landessynode geregelt. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, ist dies vor Beginn der Tagung der Landessynode gegenüber der oder dem Präses und während der Tagung dem Synodalbüro mitzuteilen. Es wird klargestellt, dass eine entsprechende Mitteilung auch per E-Mail erfolgen kann. Zudem berücksichtigt die neue Fassung, dass durch die oder den Präses kein Urlaub im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes erteilt wird.

14. Zu § 1 Ziffer 13

Die Änderung ist eine Folge der Erprobung einer geänderten Arbeitsweise der Landessynode. Sollen die Ziele der geänderten Arbeitsweise, eine Verkürzung der Tagungen sowie eine Konzentration auf das Wesentliche ermöglicht werden, ist es hinderlich, wenn bei jeder ordentlichen Tagung zunächst die Kirchenleitung einen bzw. im zwei Jahresrhythmus die Ständigen Ausschüsse Tätigkeitsberichte erstattet.

Die Regelung wird hinsichtlich der Berichte der Kirchenleitung zudem an Artikel 139 Absatz 1 KO angepasst. Dort ist nur die Berichtspflicht der Kirchenleitung geregelt. Die Tätigkeit der Kirchenleitung umfasst aufgrund Artikel 159 KO auch die Tätigkeit des Landeskirchenamtes, so dass auch weiterhin über die Tätigkeit des Landeskirchenamtes berichtet werden kann.

15. Zu § 1 Ziffer 14 a)

Die Änderung steht ebenfalls im Zusammenhang mit der geplanten veränderten Arbeitsweise der Landessynode. Zudem ermöglicht die Änderung eine flexiblere Ausgestaltung der Vorbereitung von Beschlüssen der Landes-

synode. Neben der Vorbereitung durch Tagungsausschüsse können Beschlüsse etwa durch Arbeitsgruppen oder im Plenum selbst diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden. Diese Anpassung der Vorschrift berücksichtigt zudem, dass die Beschlüsse bereits durch die Ständigen Synodalausschüsse vorbereitet wurden. Eine inhaltliche und fachliche Auseinandersetzung fand mithin schon statt.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.09.2019 gegen die Formulierung: „Tritt die Landessynode zu einer eintägigen Tagung zusammen, ist die Bildung von Tagungsausschüssen in der Regel nicht erforderlich.“ ausgesprochen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Tagungsausschüssen sowohl in der Kirchenordnung als auch der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Geregelt ist auch, dass die Tagungsausschüsse für die Dauer einer Wahlperiode gebildet werden, so dass in der Geschäftsordnung nur noch festgelegt werden sollte, ob die Einberufung der Tagungsausschüsse bei jeder Tagung der Landessynode erforderlich ist. Ob die Einberufung eines Tagungsausschusses erforderlich ist, hängt nicht von der Länge der Tagung ab, sondern von den zu behandelnden Themen. Nach Auffassung des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses, sollte der Verzicht auf die Einberufung der Tagungsausschüsse nicht der Regel-, sondern der Ausnahmefall sein. Auf Vorschlag des Ausschusses sollte die Formulierung daher lauten: „In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Einberufung der Tagungsausschüsse verzichtet werden.“

Dieser Formulierung hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen nicht angeschlossen, da die vorgeschlagene Formulierung es auch bei mehrtägigen Synoden ermöglichte, komplett auf die Bildung von Tagungsausschüssen zu verzichten. Die Regelung soll jedoch so ausgestaltet sein, dass nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei eintägigen Landessynoden, von einer Bildung von Tagungsausschüssen abgesehen werden kann.

Die Regelung des § 18 GeschO konkretisiert Artikel 140 Absatz 2 KO. Zunächst sollte daher auch die Regelung in der Kirchenordnung über die Bildung von Tagungsausschüssen anders ausgestaltet werden. Es sollte eine „kann“-Regelung in die Kirchenordnung aufgenommen werden. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich in seiner Sitzung vom 27.09.2019 gegen eine Änderung des Artikel 140 Absatz 2 Satz 1 KO ausgesprochen. Die jetzige Ausgestaltung des Artikel 140 Absatz 2 Satz 1 KO reiche aus, um ausnahmsweise auf den Zusammentritt eines Tagungsausschusses bei einer Landessynode zu verzichten. Der Ausschuss hat die bisherige Auslegung, dass „erforderlich“ davon abhängt, ob ein Thema auf die Tagesordnung kommt oder nicht, geändert und legt den Begriff künftig so aus, dass „erforderlich“ alle Möglichkeiten zulässt, die in § 18 Absatz 1 GeschO „in der Regel“ erforderlichen Ausschüsse, die Bildung neuer Ausschüsse (auch nur für eine Tagung), andererseits auch die Nichterforderlichkeit bei eintägigen Synoden.

16. Zu § 1 Ziffer 14 b)

In der Regel gehören die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüssen auch dem entsprechenden Tagungsausschuss an, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind. Diese geübte Praxis findet sich jetzt auch im Wortlaut der Regelung wider.

17. Zu § 1 Ziffer 14 c)

Die Regelung orientiert sich an den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Umbildung der Fachausschüsse des Presbyteriums sowie der Kreissynode. Die Landessynode soll zukünftig zu zwei ordentlichen Tagungen im Jahr zusammentreten. Diese Änderung soll einhergehen mit einer Anpassung der Arbeitsweise der Landessynode zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse. Die Vorarbeit der Ständigen Synodalausschüsse soll gefestigt werden. Zudem sollen auch neue Arbeitsweisen – wie zum Beispiel die Aufteilung der Mitglieder der Landessynode in Arbeitsgruppen – erprobt und gestärkt werden. Die geänderte Fassung des § 18 Absatz 3 GeschO berücksichtigt diese Intention und ermöglicht eine flexiblere Neubildung der Tagungsausschüsse nach der turnusgemäßen Presbyteriumswahl. Gleichzeitig wird jedoch sichergestellt, dass es nach Ablauf eines Jahres nach der turnusgemäßen Presbyteriumswahl zu einer Verteilung sämtlicher Mitglieder auf die Tagungsausschüsse gekommen ist.

Der Verzicht auf den Hinweis, dass bei der Verteilung der Mitglieder auf die Tagungsausschüsse auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Frau und Männer zu achten ist, soll nicht dazu führen, dass dieser Grundsatz nicht mehr zu beachten ist. Die ausgewogene Verteilung der Mitglieder der Landessynode auf die Tagungsausschüssen stellt eine Selbstverständlichkeit dar, die nicht ausdrücklich geregelt werden muss.

Die Streichung des bisherigen § 18 Absatz 3 Satz 4 GeschO soll nicht dazu führen, dass eine Auswechslung der Tagungsausschussmitgliedern nicht mehr möglich sein soll. Zusammen mit der neue Regelung des § 18 Absatz 2 GeschO, der bestimmt, dass die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse den entsprechenden Tagungsausschüssen angehören sollen, verdeutlich die Streichung den Wunsch nach Kontinuität in der Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse sowie der Tagungsausschüsse. In begründeten Ausnahmefällen soll es jedoch weiterhin möglich sein, entsprechend des Wunsches einzelner Tagungsausschussmitglieder mit Genehmigung der oder des Präses einen Wechsel zu ermöglichen.

18. Zu § 1 Ziffer 14 d) und e)

Folgeänderung zur Änderung in § 18 Absatz 2 GeschO. Mitglieder der Tagungsausschüssen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse sein, so dass es keiner Sonderregelung mehr für den Nominierungsausschusses bedarf.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtfragen hat in seiner Sitzung vom 23.08.2019 darauf hingewiesen, dass die Streichung des § 18 Absatz 11 Satz 2 GeschO dahingehend missverstanden werden könnte, dass der Nominierungsausschuss an die Arbeitsergebnisse des Ständigen Nominierungsausschuss gebunden sein soll.

Die Streichung des kompletten § 18 Absatz 11 GeschO soll nicht dazu führen, dass dieser Ausschuss, anders als die übrigen Tagungsausschüsse, an die Arbeitsergebnisse des Ständigen Ausschusses gebunden sein soll. Es ist selbstverständlich, dass auch die Mitglieder des Nominierungsausschusses bei dem Zusammentritt während einer Tagung zu einer anderen Einschätzung und damit zu einer anderen Entscheidung kommen können. Diese Selbstverständlichkeit muss ebenso wie für die anderen Tagungsausschüsse nicht ausdrücklich geregelt werden.

19. Zu § 1 Ziffer 16

Die bisherige Formulierung des § 20 Absatz 2 GeschO war ungenau und führte in der Praxis zu der Fragen, was mit Schluss des zweiten Sitzungstages gemeint war, da sich dies sowohl auf das Ende der Plenarsitzung als auch auf das Ende der Sitzung der Tagungsausschüsse beziehen konnte. Die neue Fassung sieht daher einen konkreten Zeitpunkt vor. Dies dient sowohl den Interessen der Mitglieder der Landessynode - auch während der Landessynode noch Initiativanträge einzubringen - als auch dem Interesse der Verhandlungsleitung in Bezug auf die Planung des konkreten Ablaufs der Tagung. Es bleibt der Landessynode unbenommen die geregelt Frist zu verändern.

Die Einbringung von Initiativanträgen ist nicht auf eine mehrtägige Landessynode beschränkt, sondern soll grundsätzlich auch gegeben sein, wenn die Landessynode nur zu einer eintägigen Tagung zusammentritt. Dies stellt der neu eingefügte Satz 3 klar und benennt eine entsprechende Frist für die Einreichung eines Initiativantrages.

20. Zu § 1 Ziffer 18

Die Änderungen in § 22 GeschO berücksichtigen die Praxis der Einführung von Beratungsgegenstände. Es wird klargestellt, dass die Einführung einer Vorlage nicht durch ein Mitglied der Landessynode erfolgen muss, sondern auch durch beratende Mitglieder oder Gäste erfolgen kann. Anträge im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Beratung können jedoch nur durch Mitglieder der Landessynode gestellt werden.

21. Zu § 1 Ziffer 20

Die Aufnahme des Geschäftsordnungsantrags „Unterbrechung der Beratung“ ermöglicht es, einen bereits eingebrachten Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt der Tagung erneut zur Abstimmung zu stellen. Die Geschäftsordnung sah bisher nur einen Antrag auf Vertagung vor. Die-

ser Antrag ging einher mit der Zuweisung der Angelegenheit an einen Ständigen Synodalausschuss, so dass eine Entscheidung über die Angelegenheit während der laufenden Tagung nicht mehr möglich war. Der Geschäftsordnungsantrag „Unterbrechung der Beratung“ ermöglicht ein Zurückstellen der Angelegenheit, so dass nicht erst bei einer anderen Tagung über die Angelegenheit entschieden, sondern zeitnah – auch unter Einbeziehung der Tagungsausschüsse – eine einmütige Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Die Einführung des Geschäftsordnungsantrags „Abbruch des Wahlverfahrens“ ist eine Folge der in den letzten Jahren vorgenommenen Veränderungen am Wahlverfahren durch die Einführung einer öffentlichen Ausschreibung sowie eines strukturierten Auswahlverfahrens für hauptamtliche Stellen der Kirchenleitung und der damit einhergehenden Änderung des Verfahrensgesetzes. Das Verfahrensgesetz bestimmt nunmehr, dass bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung nur noch vor Beginn der Tagung der Landessynode Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses gemacht werden können und diese nur zulässig sein, wenn die vorgeschlagenen Person das vorgegangene Auswahl vollständig durchlaufen hat. Sollte sich während des Wahlverfahrens abzeichnen, dass die zur Wahl stehenden Personen nicht den Zuspruch der Landessynode finden, kann die Wahl abgebrochen werden. Der Ständige Nominierungsausschuss hat dann die Aufgabe erneut öffentliche Ausschreibungen sowie strukturiere Auswahlverfahren durchzuführen.

Auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen wurde die Reihenfolge der Rechtsfolgen der einzelnen Geschäftsordnungsanträge, an die Reihenfolge der Abstimmung über mehrere Geschäftsordnungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand angepasst.

22. Zu § 1 Ziffer 22

Das Verfahren zur Änderung der Kirchenordnung soll in der erforderlichen zweiten Lesung verkürzt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es unnötig ist, auch in der zweiten Lesung über jeden geänderten Artikel der Kirchenordnung einzeln abzustimmen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Einzelabstimmung in zweiter Lesung gewünscht sein, eröffnet die Widerspruchslösung diese Möglichkeit.

23. Zu § 1 Ziffer 23

§ 31 Absatz 1: Die Änderung berücksichtigt die Änderung des § 18 GeschO.

Zudem wird die Möglichkeit geschaffen auch bei einer eintägigen Tagung der Landessynode erforderliche Wahlen durchzuführen, da mit der Neufassung die Pflicht entfällt, die Wahlvorschläge am Tag vor der Wahl bekanntzugeben. Nunmehr kann auch schon vorher – zum Beispiel im Zusammenhang mit der Einladung zur Tagung der Landessynode – eine Bekanntgabe

der Wahlvorschläge erfolgen. Auch besteht durch die Möglichkeit der früheren Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, dass die Vorgeschlagenen für ein Hauptamt der Kirchenleitung während der Landessynode einen Gottesdienst oder Vortrag als öffentliche Arbeitsprobe halten.

§ 31 Absatz 4: Die Einführung eines Verfahrens zur Ergänzung der Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses im Zusammenhang mit der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ist Folge des geänderten § 6 Absatz 4 VfG. Danach sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen das vorausgegangene Auswahlverfahren vollständig durchlaufen haben.

Das Verfahren zur Ergänzung der Wahlvorlage erfolgt schriftlich vor der Tagung. Die Ergänzung der Wahlvorschläge wird auf der Landessynode im Zusammenhang mit der Wahl vor der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie einer gegebenenfalls anschließenden Personaldebatte mitgeteilt. Das schriftliche Verfahren bietet den Vorteil, dass nur bekannt wird, welche Personen ergänzend zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses berücksichtigt werden, jedoch nicht, welche eventuell vorgeschlagene Person die Voraussetzungen für eine Nominierung nicht erfüllt. Sei es zum einen, weil das Auswahlverfahren nicht vollständig durchlaufen wurde oder zum anderen, weil die vorgeschlagene Person doch nicht für eine Wahl zur Verfügung steht. Zudem wird vermieden, dass vor der eigentlichen nichtöffentlichen Personaldebatte eine öffentliche Debatte über die Kandidatinnen und Kandidaten stattfindet. Auch wird die Integrität der Arbeit des Nominierungsausschusses gewahrt, da dieser sich nicht dafür rechtfertigen muss, eine bestimmte Kandidatin bzw. einen bestimmten Kandidaten nicht vorgeschlagen zu haben.

Die Frist zur Ergänzung der Wahlvorschläge im schriftlichen Verfahren orientiert sich an der Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Drucksache „Wahlen“ 21 Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode. Ausreichend ist die Möglichkeit, die Wahlvorlage elektronisch abrufen zu können. Es kommt nicht darauf an, dass die einzelnen Mitglieder der Landessynode tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ergänzungen der Wahlvorlage, die außerhalb dieser Frist eingehen, sind mit Hinweis auf den Fristablauf ohne weitere Prüfung abzulehnen.

Wird die Ergänzung der Wahlvorlage begehrt, prüft der Nominierungsausschuss lediglich, ob die vorgeschlagene Person das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren komplett durchlaufen hat sowie weiterhin für eine Wahl zur Verfügung steht. Sollten diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Nominierungsausschuss seine Wahlvorschläge zu ergänzen. Die Ergänzung der Drucksache „Wahlen“ teilt der Nominierungsausschuss der Landessynode spätestens am Tag vor der Wahl mit.

Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, teilt der Nominierungsausschuss der vorschlagenden Person mit, dass eine Ergänzung der Wahlvorlage nicht in Betracht kommt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kommt eine ausführliche Begründung der Entscheidung nicht in Betracht.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hielt es für wünschenswert, dass die Ergänzung der Wahlvorschläge für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung nicht gegenüber der und dem Präses beantragt werden muss, da darin ein Hemmnis gesehen wird und die oder der Präses selbst zur Wahl steht. Es sollte überlegt werden, ob ein entsprechender Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses zu richten ist.

Die gewählte Formulierung „Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail an die oder den Präses zu richten“ ist dem Umstand geschuldet, dass es Aufgabe der oder des Präses ist, die Tagung der Landessynode vorzubereiten. Die oder der Präses kann dabei auf Mitarbeitende zurückgreifen, die die oder der Vorsitzende des Nominierungsausschusses nicht hat. Die Aufgabe des Nominierungsausschuss im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ist zudem grundsätzlich durch die Erstellung der Drucksache „Wahlen“ beendet. Aus organisatorischen Gründen, sollte daher die Ergänzung der Wahlvorlage an die oder den Präses herangetragen werden. Zumal der oder dem Präses kein eigenes Prüfungsrecht eingeräumt wird, sondern die Aufgabe an den Nominierungsausschuss weitergeleitet wird.

§ 31 Absatz 5: Folgeänderung zur Einführung des Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens sowie des Verfahrens zur Ergänzung der Wahlvorlage für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung. Im Zusammenhang mit den nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung soll es beim bisherigen Verfahren bleiben. Aufgrund der Systematik des § 31, der sowohl eine Regelung zu Wahlvorschläge sowie die Vorstellung der Vorgeschlagen im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung als auch der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse enthält, ist es konsequent, dass für die Position des Vorsitzes eines Ständigen Synodalausschusses Wahlvorschläge nur bis zum Tagesordnungspunkt „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ gemacht werden können.

24. Zu § 1 Ziffer 24

Folgeänderung zur Änderung des § 6 VfG sowie der Einführung des Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens im Vorfeld der Nominierung der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung. Um sicherzustellen, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten das gleiche Verfahren für eine Nominierung durchlaufen haben, ist es nicht gerechtfertigt noch während der Wahl weitere Kandidatinnen oder Kandidaten zu benennen, die ein entsprechendes Verfahren nicht absolvieren mussten.

25. Zu § 1 Ziffer 25

Die neue Formulierung des § 33 Absatz 3 GeschO berücksichtigt, dass die Beschlüsse sowie die Niederschriften personenbezogene Daten beinhalten können, für deren Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der EKD maßgeblich sind.

26. Zu § 1 Ziffer 26

Es hat sich gezeigt, dass die Feststellung der Niederschrift grundsätzlich durch Beschluss auf die oder den Präses übertragen wird. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Daher wird die Regelung an die geübte Praxis angepasst, so dass es nicht mehr erforderlich ist, die Feststellung durch Beschluss auf die oder den Präses zu übertragen.

27. Zu § 1 Ziffer 27

Bereits in der Vergangenheit orientierte sich die Festsetzung der Fahrtkosten, der Tagegelder sowie der Ersatz etwaiger Lohnausfälle an den Regelungen des landeskirchlichen Reisekostenrechts, die neue Fassung des § 37 GeschO trägt diesem Umstand Rechnung.

28. Zu § 1 Ziffer 28

Es wird klargestellt, dass bei der Auslegung der Geschäftsordnung neben der Kirchenordnung auch die Vorgaben des Verfahrensgesetz zu berücksichtigten sind.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend –, und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV).

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
§ 2 Neubildung der Landessynode (1) In dem Jahr der Neubildung der Landessynode hat jeder Kirchenkreis innerhalb von vier Monaten nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien der oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode gewählten Abgeordneten in die Landessynode und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. (2) Die nach Artikel 135 der Kirchenordnung entsprechend Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe e) zur Landessynode zu berufenden Mitglieder benennt die Kirchenleitung nach Vorlage der Meldungen aus den Kreissynoden. (3) Im Jahr der Neubildung der Landessynode und nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Frist gelten die §§ 1 bis 11 für die zukünftigen Mitglieder der Landessynode entsprechend.	§ 2 Neubildung der Landessynode (1) In dem Jahr der Neubildung der Landessynode hat jeder Kirchenkreis ~~**innerhalb von vier Monaten**~~ nach der turnusmäßigen Umbildung der Presbyterien der oder dem Präses die Namen der von der Kreissynode gewählten Abgeordneten in die Landessynode und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter unter Angabe ihrer Personalien mitzuteilen. **Die Frist zur Mitteilung wird von der Kirchenleitung festgelegt und den Kirchenkreisen frühzeitig bekanntgegeben.** ~~**(2) Die nach Artikel 135 der Kirchenordnung entsprechend Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe e) zur Landessynode zu berufenden Mitglieder benennt die Kirchenleitung nach Vorlage der Meldung aus den Kreissynoden.**~~ **(2)** ~~**Im Jahr der Neubildung der Landessynode und n**~~ **N**ach Ablauf der ~~**in Absatz 1 geregelten**~~ Frist gelten die §§ 1 bis 11 für die zukünftigen Mitglieder der Landessynode entsprechend.
§ 4 Einberufung und Einladung (1) Die oder der Präses lädt möglichst sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode deren Mitglieder sowie die mit beratender Stimme Teilnehmenden oder Hinzugezogenen ein. In dem Einladungsschreiben sind Ort und Zeit des Zusammentritts der Landessynode und die geplante Dauer der Tagung anzugeben. (2) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.	§ 4 Einberufung und Einladung

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der oder dem Präses und gleichzeitig auch der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter umgehend einzuladen. (4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. Die Leitungen anderer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden.	(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der **Evangelischen Kirche in Deutschland** und die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden zu den Tagungen der Landessynode eingeladen. Die Leitungen anderer Kirchen sowie Gäste können auf Beschluss der Kirchenleitung eingeladen werden.
§ 5 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen (1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie die Vorlagen sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern zuzustellen. Bei Wahlvorlagen gilt dies nur für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen. (2) Beschlussvorlagen müssen eine Begründung enthalten. In dieser ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zum Verwaltungsaufwand, zu treffen. Die finanziellen Auswirkungen sind möglichst zu beziffern; ist dieses nicht möglich, sind die Auswirkungen zu beschreiben. (3) Vorlagen für Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung müssen Angaben zu den zu besetzenden Positionen und den zu erfüllenden Wahlvoraussetzungen enthalten. Die Vorlagen sollen Personalvorschläge enthalten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. (4) Möglichst zehn Tage vor dem Beginn der Landessynode er-	§ 5 Verhandlungsgegenstände und Vorlagen (1) Die Tagesordnung der ersten Sitzung, eine Übersicht der Verhandlungsgegenstände sowie die Vorlagen sind mindestens 21 Tage vor Beginn der Landessynode den Mitgliedern **zur Verfügung zu stellen**. Bei Wahlvorlagen gilt dies nur für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ~~**und ihrer Stellvertretungen**~~. (4) Möglichst zehn Tage vor dem Beginn der Landessynode er-

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
halten die Mitglieder und die nach § 4 Einzuladenden das Mitgliederverzeichnis, die Vorschläge der Kirchenleitung über die Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 18) und den Wortlaut der Anträge an die Landessynode.	halten die Mitglieder und die nach § 4 Einzuladenden das Mitgliederverzeichnis, **eine Mitteilung über die vorgeschlagene oder beschlossene Zusammensetzung der Ausschüsse** (§ 18) und den Wortlaut der Anträge an die Landessynode.
§ 6 Arbeitsmaterial Die oder der Präses hat das für die Verhandlungen nötige Material aus der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung bereitzuhalten.	**§ 6** **Arbeitsmaterial** **Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. Über die Breitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.**
§ 7 Vorbereitungstagung Die Kirchenleitung lädt die Mitglieder der Landessynode in der Regel zu einer Vorbereitungstagung ein.	§ 7 Vorbereitungstagung **Tritt die Landessynode nur zu einer ordentlichen Tagung im Jahr zusammen, lädt die Kirchenleitung die Mitglieder der Landessynode zu einer Vorbereitungstagung ein.**
§ 8 Synodalgottesdienst An dem Synodalgottesdienst und der Feier des Heiligen Abendmahls nehmen in Amtstracht nur diejenigen Mitglieder der Landessynode teil, die dabei amtieren. Die oder der Präses leitet den Gottesdienst. Die Synodalpredigerin oder der Synodalprediger wird von der Kirchenleitung bestimmt.	§ 8 Synodalgottesdienst ~~**An dem Synodalgottesdienst und der Feier des Heiligen Abendmahls nehmen in Amtstracht nur diejenigen Mitglieder der Landessynode teil, die dabei amtieren.**~~ Die oder der Präses leitet den **Synodalgottesdienst**. Die Synodalpredigerin oder der Synodalprediger wird von der Kirchenleitung bestimmt.
§ 9 Sitzordnung im Plenum (1) Die Abgeordneten der Kirchenkreise nehmen in alphabetischer Ordnung der Kirchenkreise ihre Plätze ein. Die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder haben ihren Platz bei den Abge-	§ 9 Sitzordnung im Plenum (1) Die Abgeordneten der Kirchenkreise nehmen **in der Regel** in alphabetischer Ordnung der Kirchenkreise ihre Plätze ein. Die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder haben ihren Platz bei den

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
ordneten des Kirchenkreises ihrer Wohnsitzgemeinde. (2) Die nach Artikel 132 Abs. 2 Buchstabe d) der Kirchenordnung entsandten Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie, die Schriftführenden, die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Gäste haben ihren Platz an besonderen Tischen.	Abgeordneten des Kirchenkreises ihrer Wohnsitzgemeinde. (2) Die nach Artikel 132 Abs. 2 Buchstabe d) der Kirchenordnung entsandten Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie, die Schriftführenden, die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Gäste haben **gesonderte Plätze**.
§ 12 Anberaumung und Leitung der Sitzungen (1) Die Sitzungen der Landessynode werden von der oder dem Präses anberaumt und geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder von Teilen derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Bei der Aussprache über die Berichte der oder des Präses sowie der Kirchenleitung nach Artikel 139 der Kirchenordnung übernimmt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Verhandlungsleitung. (2) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, überträgt die oder der Präses der Superintendentin oder dem Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Leitung dieser Verhandlungen. (3) Auf einen von mindestens 20 weiteren Mitgliedern der Landessynode unterstützten Geschäftsordnungsantrag kann die Landessynode eine derartige Übertragung der Verhandlungsleitung nach Absatz 2 beschließen. (4) Im Falle der Übertragung wird die Verhandlungsleitung durch das Synodalbüro unterstützt. (5) Jede Sitzung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.	§ 12 Anberaumung und Leitung der Sitzungen (1) Die Sitzungen der Landessynode werden von der oder dem Präses anberaumt und geleitet. Sie oder er kann ~~**mit Zustimmung der Landessynode**~~ die Leitung der Verhandlungen oder von Teilen derselben auf ein anderes Mitglied **des Präsidiums** übertragen. **Bei den Berichten der oder des Präses und der Kirchenleitung nach Artikel 139 der Kirchenordnung sowie bei der anschließenden Aussprache über die Berichte übernimmt in der Regel die Superintendentin oder der Superintendent mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Verhandlungsleitung.**

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
§ 13 Beschlussfähigkeit, Legitimation (1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf beantragen. Ergibt sich, dass die Sitzung der Landessynode nicht mehr beschlussfähig ist, so müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden. Die Beschlussunfähigkeit ist in der Niederschrift festzuhalten. (2) Nachdem die oder der Präses über die Vorprüfung durch die Kirchenleitung berichtet hat, entscheidet die Landessynode über die Legitimation ihrer Mitglieder. Nötigenfalls kann sie die Vorbereitung ihres Beschlusses einem Ausschuss übertragen. (3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert, sofern die Landessynode damit einverstanden ist.	§ 13 Beschlussfähigkeit, Legitimation **(1**) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit ~~**im Laufe der Verhandlungen**~~ angezweifelt, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf beantragen. Ergibt sich, dass die Sitzung der Landessynode nicht mehr beschlussfähig ist, so müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden. Die Beschlussunfähigkeit ist in der Niederschrift festzuhalten. (2) Nachdem die oder der Präses über die Vorprüfung durch die Kirchenleitung berichtet hat, entscheidet die Landessynode über die Legitimation ihrer Mitglieder. ~~**Nötigenfalls kann sie die Vorbereitung ihres Beschlusses einem Ausschuss übertragen.**~~ (3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert~~**, sofern die Landessynode damit einverstanden ist**~~**.**
§ 14 Anwesenheitspflicht und Beurlaubung (1) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, an der Tagung der Landessynode sowie an den einzelnen Sitzungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. (2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund einer Sitzung dauerhaft oder zeitweise fernbleiben müssen, zeigen dies der oder dem Präses unter Angabe des Grundes schriftlich an. (3) Urlaub von der Tagung kann die oder der Präses bis zu 48 Stunden erteilen. In diesem Fall ist möglichst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Mitgliedes einzuladen.	**§ 14** **Teilnahme** (2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund einer **Plenarsitzung** dauerhaft oder zeitweise fernbleiben müssen, zeigen dies der oder dem Präses unter Angabe des Grundes schriftlich **oder per E-Mail** an. **Während der Tagung kann das Synodalbüro als Empfänger fungieren.** (3) **Bei Nichtteilnahme oder Abwesenheit eines Mitgliedes von mehr als 24 Stunden soll die Stellvertretung eingeladen werden.**

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
§ 17 Berichte (1) Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet die Kirchenleitung einen Bericht über ihre Tätigkeit einschließlich der Tätigkeit des Landeskirchenamtes und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt. (2) Im Anschluss an die Aussprache über die Berichte beantwortet die Kirchenleitung die von den Mitgliedern schriftlich vorgelegten Anfragen (§ 3 Abs. 5). Zusatzfragen aus der Landessynode sind zulässig. (3) Berichte über die Tätigkeit der Ständigen Synodalausschüsse und die Arbeit der Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland werden aufgrund der von ihnen anzufordernden Sonderberichte den Mitgliedern möglichst mit den Verhandlungsunterlagen in der Regel alle zwei Jahre vorgelegt. Sie können auf Beschluss der Landessynode oder des Präsidiums zur Aussprache gestellt werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Zweige innerkirchlicher Arbeit gestatten, ihre Anliegen der Landessynode vorzutragen. (4) Die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität gemäß § 13 Abs. 4 des Rechnungsprüfungsgesetzes werden mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	§ 17 Berichte (1) **Die Kirchenleitung erstattet jährlich bei einer ordentlichen Tagung der Landessynode** einen Bericht über ihre Tätigkeit ~~**einschließlich der Tätigkeit des Landeskirchenamtes**~~ und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt. (3) Berichte über die Tätigkeit der Ständigen Synodalausschüsse und die Arbeit der Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland werden ~~**aufgrund der von ihnen anzufordernden Sonderberichte**~~ den Mitgliedern möglichst mit den Verhandlungsunterlagen **zu der letzten ordentlichen Tagung der Wahlperiode** vorgelegt. Sie können auf Beschluss der Landessynode oder des Präsidiums zur Aussprache gestellt werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung den Vertreterinnen und Vertretern wichtiger Zweige innerkirchlicher Arbeit gestatten, ihre Anliegen der Landessynode vorzutragen. (4) Die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschlossenen kirchlichen Prüfungsstandards und der Bericht der Kommission ~~**für Rechnungsprüfungsqualität**~~ **nach dem Rechnungsprüfungsgesetz** werden mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt **und dem Finanzausschuss (VI) zugewiesen**. ~~**Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.**~~

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
§ 18 Bildung der Tagungsausschüsse (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet, in der Regel: a) Theologischer Ausschuss (I), b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), d) Innerkirchlicher Ausschuss (IV), e) Ausschuss für Erziehung und Bildung (V), f) Finanzausschuss (VI), g) Nominierungsausschuss (VII).	§ 18 Bildung der Tagungsausschüsse (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Landessynode werden ~~**bei jeder Tagung**~~ die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet, in der Regel: a) Theologischer Ausschuss (I), b) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), c) Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), d) Innerkirchlicher Ausschuss (IV), e) Ausschuss für Erziehung und Bildung (V), f) Finanzausschuss (VI), g) Nominierungsausschuss (VII). **In Ausnahmefällen, insbesondere bei eintägigen Landessynoden, kann von der Bildung von Tagungsausschüsse, abgesehen werden.**
(2) Den Tagungsausschüssen sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.	(2) Den Tagungsausschüssen sollen ~~**nach Möglichkeit**~~ die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglied der Landessynode sind.
(3) Über die Verteilung sämtlicher Mitglieder auf die Tagungsausschüsse beschließt unter Berücksichtigung der Wünsche ihrer Mitglieder die Landessynode in der ersten Sitzung nach ihrer Neubildung für die Dauer einer Wahlperiode. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. Eine Auswechslung der Tagungsausschussmitglieder ist bis zum Beginn des zweiten Sitzungstages einer jeden Tagung mit Genehmigung der oder des Präses möglich. Diese Bestimmung findet auf den Nominierungsausschuss keine Anwendung.	(3) Über die Verteilung sämtlicher Mitglieder auf die Tagungsausschüsse beschließt unter Berücksichtigung der Wünsche ihrer Mitglieder die Landessynode **spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl** für die Dauer einer Wahlperiode. ~~**Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. Eine Auswechslung der Tagungsausschussmitglieder ist bis zum Beginn des zweiten Sitzungstages einer jeden Tagung mit Genehmigung der oder des Präses möglich.**~~ Diese Bestimmung findet auf den Nominierungsausschuss keine Anwendung.
(4) Die Tagungsausschüsse treten entsprechend dem durch die Kirchenleitung vorgelegten Tagungsplan zusammen. Die oder der	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses führt den Vorsitz des Tagungsausschusses. In der ersten Sitzung nach der Neubildung der Landessynode führt die oder der bisherige Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz im Tagungsausschuss. Im Verhinderungsfall führt die oder der jeweilige stellvertretende oder bisher stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz. Sofern ein Mitglied des Tagungsausschusses einen entsprechenden Antrag stellt, ist eine Wahl der oder des Vorsitzenden durchzuführen. (5) Sofern Absatz 4 nicht greift, legt die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung fest, welches Mitglied der Landessynode den Tagungsausschuss einberuft. Sofern möglich, soll dies kein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung sein. Der Ausschuss wählt im Anschluss an seine Einberufung ein Mitglied für den Vorsitz. (6) Jeder Ausschuss regelt zu Beginn seiner ersten Sitzung die Schriftführung. (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen möglichst Absprachen treffen über die Abwicklung der Tagesordnungen ihrer Ausschüsse. (8) Die Kirchenleitung kann, wenn es sachlich geboten erscheint, Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den Beratungen der Landessynode einladen. (9) Die Landessynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen. (10) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Die oder der Präses hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
(11) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind in der Regel die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses. Der Nominierungsausschuss ist an die Arbeitsergebnisse des Ständigen Nominierungsausschusses nicht gebunden. (12) Absätze 9 und 10 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.	**~~(11) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind in der Regel die Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses. Der Nominierungsausschuss ist an die Arbeitsergebnisse des Ständigen Nominierungsausschusses nicht gebunden.~~** (**11**) Absätze 9 und 10 gelten für den Nominierungsausschuss nicht.
§ 19 Tagesordnung (1) Die Tagesordnung jeder Sitzung wird aufgrund der Geschäftslage und der Beschlüsse der Landessynode von der oder dem Präses festgestellt und soll spätestens am Schluss jeder Sitzung für die folgende bekannt gemacht werden. Andere Gegenstände als die in ihr bezeichneten dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode verhandelt werden. (2) Eine Ausnahme bilden Fragen des Geschäftsganges oder der Geschäftsordnung sowie Anträge, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen. Die endgültige Tagesordnung wird bei Beginn jeder Sitzung von der oder dem Präses mitgeteilt.	§ 19 Tagesordnung (1) Die Tagesordnung jeder Sitzung wird aufgrund der Geschäftslage und der Beschlüsse der Landessynode von der oder dem Präses festgestellt und **~~soll spätestens am Schluss jeder Sitzung für die folgende~~** bekannt gemacht **~~werden~~**. Andere Gegenstände als die in ihr bezeichneten dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode verhandelt werden. (2) Eine Ausnahme bilden Fragen des Geschäftsganges oder der Geschäftsordnung sowie Anträge, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen. Die endgültige Tagesordnung wird **spätestens** bei Beginn jeder Sitzung von der oder dem Präses mitgeteilt.
§ 20 Anträge während der Tagung (1) Das Präsidium der Landessynode kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen und zu verhandeln sind. (2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens bis zum Schluss des zweiten Sitzungstages eingereicht und von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt sind (Initiativantrag), müssen in die Tagesordnung	§ 20 Anträge während der Tagung (2) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens bis **16 Uhr** des zweiten Sitzungstages eingereicht und von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt sind (Initiativantrag), müssen in die Tagesordnung der

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
der Landessynode aufgenommen werden. Die Frist kann in der ersten Sitzung durch die Landessynode verändert werden. (3) Anträge von Mitgliedern der Landessynode, die unmittelbar aus den Verhandlungen hervorgehen, können jederzeit schriftlich und mit Unterzeichnung des Namens gestellt werden; sie sollen eine kurze Begründung enthalten. Die oder der Präses verliest sie und stellt fest, ob der Antrag von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, so kann über ihn nicht verhandelt werden. (4) Falls über den gleichen Gegenstand bereits auf früheren Landessynoden verhandelt worden ist, ist der Antrag möglichst an diese Verhandlung anzuschließen. Enthält ein Antrag einen Hinweis auf Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung, so ist deren Wortlaut in den Anträgen anzuführen.	Landessynode aufgenommen werden. Die Frist kann in der ersten Sitzung durch die Landessynode verändert werden. **Tritt die Landessynode zu einer eintägigen Tagung zusammen, können Initiativanträge bis spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Plenarsitzung eingereicht werden.**
§ 22 Vortrag der Beratungsgegenstände und Wortmeldungen (1) Jeden in der Sitzung der Landessynode zur Beratung kommenden Gegenstand kann die oder der Präses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Landessynode mit einem erläuternden Vortrag einleiten und Anträge dazu stellen. (2) Ist der Gegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, so gibt die oder der Präses zunächst dem berichterstattenden Mitglied des Ausschusses das Wort. (3) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Urheberin oder dem Urheber eines selbstständigen Antrages gebührt das Einleitungs- und Schlusswort. (4) Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei	§ 22 Vortrag der Beratungsgegenstände und Wortmeldungen (1) Jeden in der Sitzung der Landessynode zur Beratung kommenden Gegenstand kann die oder der Präses oder **eine** von ihr oder ihm beauftragte**s Person** mit einem erläuternden Vortrag einleiten**. Anträge zum Gegenstand der Beratung können nur von Mitgliedern der Landessynode gestellt werden.** (2) Ist der Gegenstand in einem Ausschuss vorbereitet, so gibt die **Verhandlungsleitung** zunächst dem berichterstattenden Mitglied des Ausschusses das Wort. **Das berichterstattende Mitglied des Ausschusses muss kein Mitglied der Landessynode sein.** (4) Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
der oder dem Präses oder bei der von ihr oder ihm bestimmten Stelle. Die oder der Präses erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die oder der Präses über die Reihenfolge. Bei der Aussprache über den Präsesbericht oder über komplexe Sachverhalte kann die Verhandlungsleitung die Wortmeldungen zu bestimmten Themenbereichen aufrufen oder eingegangene Wortmeldungen entsprechend bündeln. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen gestattet sie sofort. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Abstimmung erteilt. (5) Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, von jedem Mitglied gestellt werden. Diese Anträge bedürfen nicht der Unterstützung durch andere Mitglieder. Sie sind schriftlich mit Namensnennung der oder dem Präses zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig.	der **Verhandlungsleitung**. Die **Verhandlungsleitung** erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die **Verhandlungsleitung** über die Reihenfolge. Bei der Aussprache über **Berichte und umfassende Vorlagen** kann die Verhandlungsleitung die Wortmeldungen zu bestimmten Themenbereichen aufrufen oder eingegangene Wortmeldungen entsprechend bündeln. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen gestattet sie sofort. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach der Abstimmung erteilt. (5) Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, von jedem Mitglied gestellt werden. Diese Anträge bedürfen nicht der Unterstützung durch andere Mitglieder. Sie sind schriftlich mit Namensnennung der **Verhandlungsleitung** zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
§ 23 Beschränkung der Redezeit und Entzug des Wortes (1) Wer das Wort hat, darf nur von der oder dem Präses unterbrochen werden. Diese oder dieser hat Abschweifungen vom Gegenstand, bloße Wiederholungen von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, so hat die oder der Präses die Landessynode zu fragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die oder der Präses der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.	§ 23 Beschränkung der Redezeit und Entzug des Wortes (1) Wer das Wort hat, darf nur von der **Verhandlungsleitung** unterbrochen werden. Diese ~~**oder dieser**~~ hat Abschweifungen vom Gegenstand, bloße Wiederholungen von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern. Wird ein entsprechender Mahnruf nicht beachtet, so hat die **Verhandlungsleitung** die Landessynode zu fragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die **Verhandlungsleitung** der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
(2) Die Landessynode kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Redezeit beschränken.	(2) Die Landessynode kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Redezeit beschränken.
§ 24 Geschäftsordnungsanträge (1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, auf Schluss der Debatte, auf Übertragung der Verhandlungsleitung, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes stellen. (2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der oder dem Präses anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat die oder der Präses die Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. (3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung jeweils einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben (vgl. Absatz 4). Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen. Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag oder über einen Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden. (4) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf densel-	§ 24 Geschäftsordnungsanträge (1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, **auf Unterbrechung der Beratung, auf Schluss der Debatte,** auf Übertragung der Verhandlungsleitung, auf Überweisung an einen Tagungsausschuss**, auf Abbruch des Wahlverfahrens** oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes stellen. (2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der **Verhandlungsleitung** anzumelden. Bei einem Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung hat diese die Mitglieder der Landessynode zu fragen, ob der Antrag von 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. (3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben **(vergleiche Absatz 5)**. Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen. **(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag, auf Abbruch des Wahlverfahrens oder über einen Antrag auf Übertragung der Verhandlungsleitung muss die Sitzung unterbrochen werden.** **(5) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf**

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
ben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt: a) Anträge auf Vertagung, b) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss, c) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung, d) Anträge auf Schluss der Debatte, e) Anträge auf Schluss der Redeliste. (5) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte anstehenden Antrages das Schlusswort. (6) Wird einem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren Ständigen Synodalausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.	**denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträgen wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:** **a) Anträge auf Vertagung,** **b) Anträge auf Abbruch des Wahlverfahrens,** **c) Anträge auf Überweisung an einen Tagungsausschuss,** **d) Anträge auf Übertragung der Verhandlungsleitung,** **e) Anträge auf Schluss der Debatte,** **f) Anträge auf Unterbrechung der Beratung,** **g) Anträge auf Schluss der Redeliste.** **(6) Wird dem Antrag auf Vertagung stattgegeben, so soll der Verhandlungsgegenstand einem oder mehreren Ständigen Synodalausschüssen zugewiesen werden; im letzteren Fall ist der federführende Ausschuss zu bezeichnen.** **(7) Wird dem Antrag auf Abbruch des Wahlverfahrens angenommen, so ist die Wahl beendet und die Angelegenheit wird an den Ständigen Nominierungsausschuss zurückgegeben.** **(8) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte anstehenden Antrages das Schlusswort.** **(9) Wird einem Antrag auf Unterbrechung der Beratung stattgegeben, so wird der Gegenstand der Beratung zu einem späteren Zeitpunkt derselben Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung gestellt.**
§ 25 Abstimmung (1) Ist die Beratung geschlossen, so wird abgestimmt.	§ 25 Abstimmungen

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
(2) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. (3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt die oder der Präses die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei gehen weitergehende Abänderungsanträge solchen Anträgen vor, die eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten. (4) Wird gegen die Fassung der Frage und der Anträge sowie gegen die Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, so entscheidet die Landessynode durch Abstimmung ohne Aussprache. (5) Sind Abänderungsanträge angenommen, die den Hauptantrag umgestalten, so wird über diesen in seiner neuen Gestalt abgestimmt. Wird er abgelehnt, so sind damit die schon angenommenen Abänderungsanträge hinfällig.	(2) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von der **Verhandlungsleitung** so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. (3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt die **Verhandlungsleitung** die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei gehen weitergehende Abänderungsanträge solchen Anträgen vor, die eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.
§ 27 Kirchliche Gesetze und Änderungen der Kirchenordnung (1) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung. (2) Änderungen der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden. Sie erfordern einen Gesetzentwurf, der die betroffenen Artikel der Kirchenordnung bezeichnet und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführt. (3) Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Artikel einzeln abzustimmen. Für die Annahme jedes Artikels in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung bedarf es in beiden Lesungen der vorge-	§ 27 Kirchliche Gesetze und Änderungen der Kirchenordnung (3) Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist **in erster Lesung** über jeden Artikel einzeln abzustimmen. **In zweiter Lesung ist eine einzelne Abstimmung über jeden Artikel nicht erforderlich, sofern kein Mitglied dagegen Wider-**

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
schriebenen Mehrheit. Hat ein Artikel mehrere thematisch verschiedene Gegenstände zum Inhalt, so ist über jeden Teil dieses Artikels gesondert abzustimmen. In der Einzelabstimmung abgelehnte Artikel oder Artikelteile werden in der Schlussabstimmung nicht berücksichtigt. (4) Die Bestimmungen von Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für Kirchengesetze, die die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zulassen. Derartige Kirchengesetze müssen befristet sein, und zwar auf längstens fünf Jahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungszeitraum durch einfaches Gesetz um bis zu zwei Jahre verlängert werden.	**spruch erhebt.** Für die Annahme jedes Artikels in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung bedarf es in beiden Lesungen der vorgeschriebenen Mehrheit. Hat ein Artikel mehrere thematisch verschiedene Gegenstände zum Inhalt, so ist über jeden Teil dieses Artikels gesondert abzustimmen. In der Einzelabstimmung abgelehnte Artikel oder Artikelteile werden in der Schlussabstimmung nicht berücksichtigt.
§ 31 Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen (1) Die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sind den Mitgliedern der Landessynode am Tag vor der Wahl einschließlich der für die Vorschläge maßgeblichen Kriterien mitzuteilen. (2) Die von den Vorgeschlagenen ausgefüllten Personalbögen sollen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode ausgehändigt werden. Im Anschluss an den Wahlvorgang sind die ausgehändigten Personalbögen unter Verwendung einer namentlichen Liste einzusammeln und vollständig zu vernichten. (3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes findet im Anschluss eine Aussprache über die Vor-	§ 31 Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen (1) Die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses sind den Mitgliedern der Landessynode **spätestens** am Tag vor der Wahl einschließlich der für die Vorschläge maßgeblichen Kriterien mitzuteilen. (3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ~~**und ihrer Stellvertretungen**~~ sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die ~~**stimmberechtigten**~~ Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines ~~**stimmberechtigten**~~ Mitgliedes findet im Anschluss eine Aussprache über die

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
geschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben. (4) Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.	Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die ~~**stimmberechtigten**~~ Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben. **(4) Ergänzungen der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitungen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Drucksache „Wahlen“ gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail an die oder den Präses zu richten. Später eingehende Ergänzungsvorschläge werden nicht berücksichtigt. Sofern die vorgeschlagene Person das Auswahlverfahren vollständig durchlaufen hat und für eine Wahl zur Verfügung steht, ergänzt der Nominierungsausschuss die Wahlvorschläge. Ansonsten teilt der Nominierungsausschuss der vorschlagenden Person mit, dass eine Ergänzung nicht in Betracht kommt.** **(5)** Für die Wahl der **nebenamtlichen** Mitglieder der Kirchenleitung **und der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse** kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.
§ 32 Wahlen (1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer	§ 32 Wahlen (1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ~~**und ihrer**~~

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
Stellvertretungen ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil. (2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. (3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los. (4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	**~~Stellvertretungen~~** ist einzeln geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil. **(3) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenen Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.** **(4)** Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt**~~, zu dem neue Wahlvorschläge gemacht werden können~~**. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los. **(5)** Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
§ 33 Niederschrift der Verhandlungen (1) Die Beratungen der Landessynode werden in ihrem vollen Umfang festgehalten. (2) In der Niederschrift müssen der Bericht der oder des Präses,	§ 33 Niederschrift der Verhandlungen

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
der Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Einbringungsreden sowie die wesentlichen Inhalte von Redebeiträgen enthalten sein. Die Beschlüsse werden nummeriert. (3) Die Landessynode entscheidet, ob sie den vollen Wortlaut der Beratungen oder die Niederschrift der Schriftführenden veröffentlicht wissen will.	(3) **Die Beschlüsse der Landessynode und die von der oder dem Präses festgestellte Niederschrift werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich gemacht.**
§ 34 Feststellung der Verhandlungsniederschrift (1) Die Verhandlungsniederschriften werden von der Landessynode festgestellt. Die Verhandlungsniederschrift der letzten Sitzung stellt die oder der Präses in Gemeinschaft mit einer oder einem der Schriftführenden fest. Die Verhandlungsniederschrift wird nach Genehmigung von der oder dem Präses unterschrieben. (2) Durch Beschluss der Landessynode kann die Feststellung aller Verhandlungsniederschriften der oder dem Präses übertragen werden. (3) Einsprüche gegen die Niederschrift sind bei der oder dem Präses anzubringen. Die jeweiligen Schriftführenden sind zu den Einsprüchen zu befragen. Sofern ein Einspruch gerechtfertigt ist, veranlasst die oder der Präses die Berichtigung der Niederschrift. In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode.	§ 34 Feststellung der Verhandlungsniederschrift (1) **Die Feststellung der Verhandlungsniederschrift wird der oder dem Präses übertragen.** ~~**(2) Durch Beschluss der Landessynode kann die Feststellung aller Verhandlungsniederschriften der oder dem Präses übertragen werden.**~~ **(2)** Einsprüche gegen die Niederschrift sind bei der oder dem Präses anzubringen. Die jeweiligen Schriftführenden sind zu den Einsprüchen zu befragen. Sofern ein Einspruch gerechtfertigt ist, veranlasst die oder der Präses die Berichtigung der Niederschrift. In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode.
§ 37 Tagegelder und Fahrkosten Die Fahrkosten der Mitglieder der Landessynode, die von der Landessynode festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden von der Landeskirche getragen. Unterkunft wird von der Landeskirche bereitgestellt. In begründeten	§ 37 Tagegelder und Fahrkosten Die Fahrkosten ~~**der Mitglieder der Landessynode**~~, die ~~**von der Landessynode festgesetzten**~~ Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden von der Landeskirche getragen. **Die Höhe der übernahmefähigen Fahrtkosten sowie des Ta-**

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
Härtefällen kann aufgrund eines schriftlichen Antrages Verdienstausfall erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.	**gegeldes richtet sich nach dem landeskirchlichen Reiskostenrecht.** ~~**Unterkunft wird von der Landeskirche bereitgestellt.**~~ In begründeten Härtefällen kann aufgrund eines schriftlichen Antrages Verdienstausfall erstattet werden. Seine Höhe richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.
§ 39 Auslegung der Geschäftsordnung (1) Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Landessynode. (2) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist nur zulässig, wenn sie der Kirchenordnung nicht widerspricht, wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und kein Mitglied der Landessynode widerspricht.	§ 39 Auslegung der Geschäftsordnung (2) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist nur zulässig, wenn sie der Kirchenordnung **oder dem Verfahrensgesetz** nicht widerspricht, wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und kein Mitglied der Landessynode widerspricht.